

Leserbrief

Bedeutungsvoll

Zu **Ermittlungen gegen KZ-Aufseher aus Coburg**, Neue Presse vom 10. November 2022

Unter der Tarnbezeichnung „Aktion 14f13“ setzten die Nazis nach 1941 ihre Euthanasie-morde in den KZs fort; aber wichtig wohl dieser Satz zu Ende des Beitrags: „Zudem sei man gegenüber den Opfern der Nazi-Herrschaft verpflichtet, Männer und Frauen, die damals Schuld auf sich geladen haben, zu verurteilen – auch 77 Jahre nach dem Ende der NS-Diktatur.“

Und unter dem Tenor „spät, aber nicht zu spät“ debattierten vergangene Woche bei einer Veranstaltung in der Berliner Humboldt-Universität der Vorsitzende Richter sowie der Vertreter der Nebenkläger und zwei Sachverständige im Prozess gegen Josef S., SS-Wachmann aus dem KZ Sachsenhausen, darüber, welche Bedeutung ein derartiger Prozess hat, denn Mord verjährt ja nach mehrfach geänderter Rechtsprechung nicht mehr. An die Bundestagsdebatte im Jahr 1979 sei erinnert: 255 Abgeordnete stimmten für die Aufhebung der Verjährung von Mord, 222 dagegen. Die DDR-Führung hatte bereits 1964 die Verjährung von Kriegs- und NS-Verbrechen ausgeschlossen.

Josef S. wurde wegen Beihilfe zum Mord in mindestens 3518 Fällen zu fünf Jahren Haft verurteilt, obwohl ihm keine direkte Beteiligung an Morden nachgewiesen wurde. Das war wohl eine Folge der mit dem Gröning-Urteil des Bundesgerichtshofs – das Demjanjuk-Urteil war wegen dessen Ableben nicht rechtskräftig geworden – geänderten Justizlinie. Das Urteil in der Stadt Brandenburg, wohin das Landgericht Neuruppin das Verfahren ausgelagert hatte, ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

An einem Prozesstag berichtete ein aus Israel angereister Zeuge, welcher wohl Jahrzehnte über das geschwiegen hatte, was er von 1941 mit der Internierung in der heutigen Slowakei bis zur Befreiung in Dachau erdulden musste. Im Nachgang seiner Aussage und auf die Frage nach dem fast ganztägigen mörderischen Schuhtest für die Firma Salamander, mit Erschossenen auf der „Teststrecke“, die dann von Häftlingen auf Karren weggefahren wurden, während die anderen Leidensgenossen weitersteten und -singen mussten: Da hat ihn die Erinnerung an eines jener Lieder so sehr überwältigt, dass er im Saal leise zu singen anfang. Das Lied, das Ältere wohl noch kennen, heißt „Erika“.

Von daher ist es für unsere Zivilgesellschaft – mehr aber noch für die wenigen Überlebenden der vom NS-System Verfolgten – von größter Bedeutung, dass nach dem teilweise politisch gewollten „Versagen“ der bundesdeutschen Nachkriegsjustiz ehemalige Täter auch heute noch vor Gericht gestellt werden, in diesem Coburger Fall sogar noch unter Jugendstrafrecht. Denn keiner und keine dieser NS-Täter wurde unter Androhung des Todes zur Mittäterschaft in den KZs – und auch nicht bei den Massenerschießungen im Osten – gezwungen, ob er nun bei den diversen Polizeibataillonen, in der SS oder bei der Wehrmacht war. Geschätzte 95 Prozent von ihnen wurden niemals angeklagt beziehungsweise verurteilt: ein anderes Kapitel noch.